

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/22/230

öffentlich

Beschluss über die Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Arne Longeric	<i>Datum</i> 14.11.2022 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)		N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Der Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 6. September 2022 die Vorschläge der Citymanagerin zur Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Stadt Klütz sowie weitere Satzungsänderungen beraten.

Die Verwaltung hat die inhaltlichen Änderungswünsche des Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschusses in einen Satzungsentwurf eingearbeitet. Ergänzend wurden seitens der Verwaltung in § 4 die Sondernutzungsarten auf die aktuellen Anfragen angepasst.

Aufgrund der noch nicht vorliegenden Kurabgabensatzung der Stadt Klütz sollte das Inkrafttreten der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Stadt Klütz an diese Satzung geknüpft werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die anliegende Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Stadt Klütz. Die Satzung tritt am selben Tag mit der Kurabgabensatzung der Stadt Klütz in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.

	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs der Stadt Klütz (PDF) öffentlich
2	Synopse - Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz (PDF) öffentlich
3	Protokoll WTU 06.09.2022 TOP 10.4 - Entwurf_Strandsatzung_Gebuehren öffentlich

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz Vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 77) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom ... folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet, wird im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, die den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Gebühren für die Sondernutzung:

Art der Sondernutzung		in Euro	Einheit
1.	Aufstellen eines Verkaufsstandes	2,00	m ² und Tag
2.	Mobile Verkaufswagen	20,00	pro Tag
3.	Ausstellen eines Strandkorbes		
3.1.	<i>gewerblich</i>	15,00	monatlich
4.	Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50	m ² und Tag
5.	Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50	m ² und Tag
6.	Veranstaltungen	25,00 bis 10.000,00	pro Tag
7.	Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0,00 bis 1.000,00	pro Tag
8.	Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	50,00 bis 500,00	pro Tag
9.	Grillen am Strand	30,00 bis 150,00	pro Tag

(2) Der Bürgermeister der Stadt Klütz kann über eine Gebührenbefreiung entscheiden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 21. Oktober 2021 außer Kraft.

Klütz,

-Dienstsiegel-

Jürgen Mevius
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz
Vom ...

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz
Vom ...

Synopsis der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz (Strandgebührensatzung)

Mögliche Veränderungen sind in **lila** gekennzeichnet.

Aktuelle Satzung	Neufassung	Hinweise / Bemerkungen
Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz Vom 21. Oktober 2021	Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz Vom ...	
<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 21. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 06. Juni 2011 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 21. Oktober 2021 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern S. 467), des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,228) und § 87 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom ____ die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz erlassen:</p>	<p>Anpassung an die aktuellen Rechtsgrundlagen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Gebühr</p> <p>(1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz genannten Strandabschnittes, im folgenden als Strand bezeichnet, wird täglich von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.</p> <p>(2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz wird eine Gebühr erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Gebühr</p> <p>(1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz genannten Strandabschnittes, im Folgenden als Strand bezeichnet, wird im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres eine Gebühr erhoben.</p> <p>(2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz wird eine Gebühr erhoben.</p>	<p>Anpassung auf den Zeitraum der Kurabgabensatzung</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenfreiheit</p> <p>(1) Für Spaziergänger, die als solche erkennbar sind, besteht Gebührenfreiheit. (2) Für Kinder bis 14 Jahre besteht am Strand Gebührenfreiheit. (3) Für Einwohner der Stadt Klütz besteht Gebührenfreiheit. (4) Im gebührenfreien Strandabschnitt entsprechend § 2 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz wird ebenfalls keine Gebühr erhoben.</p>	<p>- ENTFALLEN -</p>	<p>Anpassung an Kurabgabensatzung</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenschildner</p> <p>Gebührenschildner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthalts den Strand betreten will.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschildner</p> <p>Gebührenschildner ist die Person, die den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.</p>	<p>nur noch Regelung für die Sondernutzung notwendig</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht beim Betreten des Strandes und ist sofort an den technischen Einrichtungen (Strandgebührenautomaten oder per App) zu entrichten, die für die Gebührenerhebung vorgesehen sind. (2) Die Gebührenschuld für Sondernutzungen entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.</p>	<p>nur noch Regelung für die Sondernutzung notwendig</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenhöhe</p> <p>(1) Die Gebühr für die Benutzung des Strandes beträgt für den ganzen Tag 2,00 Euro/Person.</p> <p>(2) Personen ab 14 Jahre können Dauerkarten für die gesamte Saison zu einem Preis von 15,00 Euro / pro Person erwerben.</p> <p>(3) Urlauber können eine Familienkarte in Höhe von 35,00 Euro für die Saison erwerben. Die Familienkarte ist für 3 zahlungspflichtige Personen gültig.</p> <p>(4) Gebühren für Sondernutzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellen eines Verkaufsstandes 2,00 Euro je m2 und Tag 2. Mobile Verkaufswagen 20,00 Euro pro Tag 3. Ausstellen eines Standkorbes <ol style="list-style-type: none"> 3.1. gewerblich 15,00 Euro monatlich 3.2. privat 10,00 Euro monatlich 4. Surfschule / Surfbrettvermietung 0,50 Euro m2 und Tag 5. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen 0,50 Euro m2 und Tag 6. Veranstaltungen 25,00 Euro bis 10.000,00 Euro <p>(5) Für eine nicht an einer technischen Einrichtung entrichteten Gebühr, wird einer von der Stadt Klütz beauftragten Person eine Nachlösegebühr in Höhe von 5,00 Euro pro Person erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenhöhe</p> <p>(1) Gebühren für die Sondernutzung:</p> <table border="1" data-bbox="976 240 1653 1038"> <thead> <tr> <th colspan="2">Art der Sondernutzung</th> <th>in Euro</th> <th>Einheit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Aufstellen eines Verkaufsstandes</td> <td>2,00</td> <td>m² und Tag</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Mobile Verkaufswagen</td> <td>20,00</td> <td>pro Tag</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Ausstellen eines Strandkorbes</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>3.1.</td> <td><i>gewerblich</i></td> <td>15,00</td> <td>monatlich</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Surfschule/Surfbrettvermietung</td> <td>0,50</td> <td>m² und Tag</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen</td> <td>0,50</td> <td>m² und Tag</td> </tr> <tr> <td>6.</td> <td>Veranstaltungen</td> <td>25,00 bis 10.000,00</td> <td>pro Tag</td> </tr> <tr> <td>7.</td> <td>Errichtung und Betrieb von Sportanlagen</td> <td>0,00 bis 1.000,00</td> <td>pro Tag</td> </tr> <tr> <td>8.</td> <td>Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch</td> <td>50,00 bis 500,00</td> <td>pro Tag</td> </tr> <tr> <td>9.</td> <td>Grillen am Strand</td> <td>30,00 bis 150,00</td> <td>pro Tag</td> </tr> </tbody> </table> <p>(2) Der Bürgermeister der Stadt Klütz kann über eine Gebührenbefreiung entscheiden.</p>	Art der Sondernutzung		in Euro	Einheit	1.	Aufstellen eines Verkaufsstandes	2,00	m ² und Tag	2.	Mobile Verkaufswagen	20,00	pro Tag	3.	Ausstellen eines Strandkorbes			3.1.	<i>gewerblich</i>	15,00	monatlich	4.	Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50	m ² und Tag	5.	Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50	m ² und Tag	6.	Veranstaltungen	25,00 bis 10.000,00	pro Tag	7.	Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0,00 bis 1.000,00	pro Tag	8.	Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	50,00 bis 500,00	pro Tag	9.	Grillen am Strand	30,00 bis 150,00	pro Tag	<p style="text-align: center;">Reduzierung der Gebühren entsprechend der Kurabgabensatzung und Erweiterung der Sondernutzungsarten auf die Bedürfnisse</p>
Art der Sondernutzung		in Euro	Einheit																																											
1.	Aufstellen eines Verkaufsstandes	2,00	m ² und Tag																																											
2.	Mobile Verkaufswagen	20,00	pro Tag																																											
3.	Ausstellen eines Strandkorbes																																													
3.1.	<i>gewerblich</i>	15,00	monatlich																																											
4.	Surfschule/Surfbrettvermietung	0,50	m ² und Tag																																											
5.	Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50	m ² und Tag																																											
6.	Veranstaltungen	25,00 bis 10.000,00	pro Tag																																											
7.	Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0,00 bis 1.000,00	pro Tag																																											
8.	Drehgenehmigung für den kommerziellen Gebrauch	50,00 bis 500,00	pro Tag																																											
9.	Grillen am Strand	30,00 bis 150,00	pro Tag																																											
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 24. April 2007 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 21. Oktober 2021 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Anpassung an die aktuellen Satzungen</p>																																												

Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz

Vom 21.10.2021

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 21. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 06. Juni 2011 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 21. Oktober 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Benutzung der in § 1 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz genannten Strandabschnittes, im folgenden als Strand bezeichnet, wird täglich von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Sondernutzung nach § 4 der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz wird eine Gebühr erhoben.

WTU 06.09.2022:

..., wird im Zeitraum vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres eine Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Für Spaziergänger, die als solche erkennbar sind, besteht Gebührenfreiheit.
- (2) Für Kinder bis 14 Jahre besteht am Strand Gebührenfreiheit.
- (3) Für Einwohner der Stadt Klütz besteht Gebührenfreiheit.
- (4) Im gebührenfreien Strandabschnitt entsprechend § 2 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz wird ebenfalls keine Gebühr erhoben.

§2 kann gestrichen werden, da in Kurabgabensatzung geregelt—und in der Satzung über die Benutzung des bewirt. Strandbereichs

§ 3

§ 2

Gebührenschiuldner

Gebührenschiuldner ist die Person, die zum Zwecke des Aufenthalts den Strand betreten will.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht beim Betreten des Strandes und ist sofort an den technischen Einrichtungen (Strandgebührenautomaten oder per App) zu entrichten, die für die Gebührenerhebung vorgesehen sind.
- (2) Die Gebührenschuld für Sondernutzungen entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

§4 zu ändern in §3

§5 zu ändern in §4

§ 5
Gebührenhöhe

- ~~(1) Die Gebühr für die Benutzung des Strandes beträgt für den ganzen Tag 2,00 Euro/Person.~~
- ~~(2) Personen ab 14 Jahre können Dauerkarten für die gesamte Saison zu einem Preis von 15,00 Euro / pro Person erwerben.~~
- ~~(3) Urlauber können eine Familienkarte in Höhe von 35,00 Euro für die Saison erwerben. Sie Familienkarten ist für 3 zahlungspflichtige Personen gültig.~~
- (4) Gebühren für Sondernutzung:
- | | | |
|------|---|-------------------------------------|
| 1. | Aufstellen eines Verkaufstandes | 2,00 Euro je m ² und Tag |
| 2. | Mobile Verkaufswagen | 20,00 Euro pro Tag |
| 3. | Ausstellen eines Standkorbes | |
| 3.1. | gewerblich | 15,00 Euro monatlich |
| 3.2. | privat | 10,00 Euro monatlich |
| 4. | Surfschule / Surfbrettvermietung | 0,50 Euro m ² und Tag |
| 5. | Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen | 0,50 Euro m ² und Tag |
| 6. | Veranstaltungen | 25,00 Euro bis 10.000,00 Euro |
- ~~(5) Für eine nicht an einer technischen Einrichtung entrichteten Gebühr, wird einer von der Stadt Klütz beauftragten Person eine Nachtragsgebühr in Höhe von 5,00 Euro pro Person erhoben.~~

WTU 06.09.2022:

§5 Abs. 1, 2, 3, und 5 sind zu streichen, da in Kurabgabensatzung geregelt.

WTU 06.09.2022:

3.2. zu streichen

§ 6
Inkrafttreten

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz vom 24. April 2007 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

Klütz, 21. Oktober 2021

Jürgen Mevius
Bürgermeister



Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Stadt Klütz
Vom 21. Oktober 2021

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.